

BVGer D-1639/2010 vom 26. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1639_2010

FR: TAF D-1639/2010 du 26 mars 2010

IT: TAF D-1639/2010 del 26 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242 f.). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG, Art. 111 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs kommt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.3

Die Gesuchstellerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, damit in der Sache neu entschieden werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Aus dem Revisionsbegehren muss der angerufene Revisionsgrund ersichtlich sein. Es muss dargelegt werden, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass die Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Bestehen behauptet und hinreichend begründet (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 259, Rz. 737). Die in Art.

121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend.

E. 2.3

Die Gesuchstellerin ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln und der Geltendmachung neuer Tatsachen sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die Eingabe vom 15. März 2010 erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin beruft sich - wie vorstehend erwähnt - auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Gemäss dieser Bestimmung zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen oder Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Hingegen kann die Revision nicht aus einem Grund verlangt werden, der bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 46 VGG). Tatsachen, auf welche sich die gesuchstellende Partei beruft, müssen sich somit bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben. Zudem muss die gesuchstellende Partei dartun, dass sie diese während des vorangegangenen Verfahrens nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte, da der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen.

Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Auch bezüglich nachträglich aufgefundener Beweismittel darf die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im früheren Verfahren beizubringen. Beachtlich sind Beweismittel dann, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, Tatsachen zu belegen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das Beweismittel muss zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein. Es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 3.2

Der angerufene Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG wäre somit vorliegend nur dann gegeben, wenn die Gesuchstellerin nach Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2010 erhebliche Tatsachen erfahren oder entscheidende Beweismittel aufgefunden hätte, die sie im vorangegangenen Beschwerdeverfahren nicht hatte beibringen können, wobei Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem betreffenden Entscheid vom 6. Januar 2010 entstanden sind, ausgeschlossen sind.

E. 3.2.1

Der im Revisionsgesuch vorgebrachte polizeiliche Besuch bei den Eltern der Gesuchstellerin vom 28. Januar 2010 datiert nach Erlass des Urteils des

Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2010. Die diesbezüglichen Vorbringen fallen somit - zusammen mit dem entsprechenden Dokument (Auskunftsprotokoll vom 28. Januar 2010 [2]) - als Grundlage für ein Revisionsverfahren ausser Betracht. Im Übrigen liesse allein die Tatsache, dass sich die Polizei nach der Gesuchstellerin erkundigt habe, nicht zwingend auf unmittelbar bevorstehende Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen. Es bleibt aber der Gesuchstellerin überlassen, damit gegebenenfalls an das BFM zu gelangen.

E. 3.2.2

Hinsichtlich der vor Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2010 entstandenen Beweismittel 3-5 (Aussageprotokoll E. Ö. vom 22. März 2005, Anklageschrift betreffend E. Ö. vom 23. März 2005, Schreiben des Kreispolizeipräsidiums C._____ vom 24. August 2009) ist festzustellen, dass diese - ungeachtet der Tatsache, dass sie lediglich in Kopie vorliegen, womit ihnen von vornherein nur ein beschränkter Beweiswert zukommen kann - nicht geeignet sind, auf ein aktuelles Gefährdungspotenzial in der Türkei zu schliessen. Das Aussageprotokoll vom 22. März 2005 und die Anklageschrift vom 23. März 2005 betreffen eine Drittperson (E. Ö.). Die Aussagen von E. Ö., wonach er - zeitweiliger Redaktionsverantwortlicher der Zeitschrift B._____ und somit im Gegensatz zur Gesuchstellerin (einfache Berichterstatterin) in leitender Position - in den Jahren 1996/1997 Kontakt zur Gesuchstellerin gehabt und einmal mit ihr Wände beschriftet habe, stellen keinen Beweis dafür dar, dass diesbezüglich gegen die Gesuchstellerin im gegenwärtigen Zeitpunkt ein strafrechtliches Verfahren hängig sei und sie bei einer allfälligen Rückkehr in ihr Heimatland in einem asylrelevanten Ausmass verfolgt würde. Auch das Schreiben des Kreispolizeipräsidiums in C._____ vom 24. August 2009 bezieht sich auf ein Verfahren aus dem Jahr 1996. Im Urteil vom 6. Januar 2010 wurde nicht in Abrede gestellt, dass gegen die Gesuchstellerin in den Neunziger Jahren Strafverfahren stattgefunden hätten, bei welchen sie jedoch stets freigesprochen worden sei. Es wurde dargelegt, dass die Vorbringen der Gesuchstellerin in Anbetracht des fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen den abgeschlossenen Verfahren und der Ausreise aus der Türkei im November 2007 asylrechtlich nicht mehr relevant seien und sie nicht glaubhaft habe darzulegen vermögen, dass sie nach 2001 Verfolgungsmassnahmen gewärtigt habe beziehungsweise nach Abschluss des letzten Verfahrens 1999/2000 ein weiteres Verfahren gegen sie eröffnet worden sei. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Revisionseingabe nichts zu ändern. Die neuen Beweismittel vermögen weder den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen den abgeschlossenen Strafverfahren und der Ausreise wieder herzustellen, noch die Existenz eines nach 1999/2000 neu eröffneten Verfahrens zu belegen. Im Übrigen vermögen die Ausführungen der Gesuchstellerin, weshalb es ihr nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, diese Beweismittel bereits im vorangegangenen ordentlichen Beschwerdeverfahren einzureichen, nicht zu überzeugen, weshalb diesbezüglich grundsätzlich von verspäteten Vorbringen im Sinne von Art. 46 VGG auszugehen ist. Insbesondere die Erklärung, der Anwalt A. T. habe das Schreiben des Kreispolizeipräsidiums in C._____ vom 24. August 2009 wohl monatelang liegen gelassen habe, ohne es ihr zuzustellen, vermag die verspätete Einreichung nicht zu rechtfertigen, zumal zu erwarten gewesen wäre, dass sich die Gesuchstellerin während des hängigen Beschwerdeverfahrens regelmässig bei dem von ihr beauftragten Anwalt nach dem Stand seiner Abklärungen erkundigt hätte.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2010 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Da der Revisionsentscheid sofort getroffen wird, erweist sich das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen bis zum Revisionsentscheid als gegenstandslos.

E. 6.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist das Revisionsgesuch als aussichtslos zu qualifizieren. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 VwVG ist daher - ungeachtet der Bedürftigkeit der Gesuchstellerin - abzuweisen.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von insgesamt Fr. 1'200.- der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.